

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 27 (1949)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die Aufgaben der Stiftung "Für das Alter"

**Autor:** Ammann, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-722180>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Aufgaben der Stiftung „Für das Alter“

Im Jahre 1948, dem ersten seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, haben die Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ an 25 560 bedürftige alte Leute und Witwen ohne minderjährige Kinder Fürsorgebeiträge von zusammen Fr. 4 164 680.55 ausgerichtet (1947: Fr. 4 005 967.01 an 22 387 Empfänger). Dazu kamen Fr. 58 010 Beiträge an Altersheime und andere Subventionen (1947: Fr. 153 062.15) und Fr. 175 298.63 Aufwendungen für Alterspflege (1947: Fr. 245 974.48).

Der Aussenstehende wird etwas erstaunt fragen: Wieso hat die Verwirklichung der eidgenössischen Altersversicherung keine Entlastung der freiwilligen Altershilfe gebracht? Dafür gibt es eine Reihe von Gründen, wovon wir die zwei wichtigsten nennen möchten: Das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur Milderung von Härten der AHV erst am Anfang dieses Jahres und der Ausschluss einer grossen Zahl von notleidenden Alten von der Rentenberechtigung.

### I.

In Voraussicht, dass die Festsetzung der Bedingungen für die Entstehung eines Rentenanspruchs sowie der Ansätze der Uebergangs- und Teilrenten im Bundesgesetz in zahlreichen Fällen unvermeidliche Härten zur Folge haben werde, wurde der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der AHV aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel erlassen. Darnach werden im Zeitraum 1948 bis 1950 den Kantonen 5 Millionen, der schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ 2 Millionen und Pro Juventute 0,75 Millionen Franken jährlich aus dem verfügbaren Fonds von 140 Millionen Franken zugewiesen. Da dieser Bundesbeschluss erst nach Ablauf der Referendumsfrist

am 12. Januar 1949 in Kraft getreten ist, lag den beiden Stiftungen die Milderung derartiger Härtefälle im Jahre 1948 allein ob.

Die Ausrichtung des von 3 auf 2 Millionen Franken herabgesetzten Bundesbeitrages für das Jahr 1948 erst im Februar 1949 bedeutete eine schwere Belastung der Stiftung. Die meisten Kantonalkomitees mussten alle ihre Reserven in Anspruch nehmen, viele die Gesamtstiftung um Vorschüsse angehen, um die notwendigen Beiträge an die Betagten weiter ausrichten zu können. Diese Anspannung aller finanziellen Kräfte erklärt auch den Rückgang der Beiträge an Altersheime sowie der Aufwendungen für Alterspflege im letzten Jahre.

Insgesamt haben die Kantonalkomitees der Stiftung im Jahre 1948 Fr. 4 397 789 an Fürsorgebeiträgen, Subventionen und für Alterspflege ausgegeben. Nach Abzug des Bundesbeitrages von 2 Millionen Franken und der Beiträge von Kantonen und Gemeinden aus eigenen Mitteln von Fr. 350 849 waren Fr. 2 046 940 zu decken. Das Gesamtergebnis der kantonalen Sammlungen belief sich auf Fr. 861 652, sodass ein Fehlbetrag von Fr. 1 185 288 entstand.

Am naheliegendsten war es, dass die Kantone, denen im Februar 1949 der Bundesbeitrag von 5 Millionen Franken für das Jahr 1948 überwiesen wurde, während die grosse Mehrheit von ihnen in diesem Jahre gar keine Alters-, Witwen- und Waisenbeihilfen ausgerichtet hatten, den Kantonalkomitees unserer Stiftung diesen Fehlbetrag ganz oder doch grossenteils aus ihrem Anteil an der Bundessubvention pro 1948 zurückerstatteten würden. Mit einer Ausnahme haben die meisten Kantonsregierungen den Gesuchen der Kantonalkomitees mehr oder weniger weitgehend entsprochen. Zahlreiche Komitees unserer Stiftung haben allerdings ungeachtet dieses Entgegenkommens eine dauernde Einbusse ihrer Reserven erlitten, die ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert.

II.

Damit kommen wir zum zweiten Hauptgrunde, weshalb das Inkrafttreten der Altersversicherung keine fühlbare Entlastung der freiwilligen Altershilfe gebracht hat. Die Versicherung geht von der Annahme aus, dass der Versicherte — abgesehen von den Witwen und den Ehefrauen — eine Rente erst von der Vollendung des 65. Altersjahres an nötig habe, genau gesagt: „Der Anspruch auf eine einfache Altersrente entsteht am 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres“ (Artikel 21, Absatz 2, des Bundesgesetzes).

Das Versicherungsgesetz geht von der weitern Annahme aus, dass in der Regel der Ehemann älter sei als seine Frau und er für den Lebensunterhalt der Familie aufkomme sowie die Beiträge an die AHV leiste. Es bestimmt daher in Artikel 22: „Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben Ehemänner, sofern sie das 65. Altersjahr und die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben“.

Es ist durchaus in der Ordnung und liegt im Wesen der Versicherung begründet, dass sie von solchen Annahmen ausgeht und darauf die Berechnung der Beiträge und der möglichen Versicherungsleistungen aufbaut. Die Unberechenbarkeit des Menschen und die Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse bringen es aber mit sich, dass diese Annahmen im einzelnen Fall oft nicht zutreffen.

Nun ist es aber gerade die Aufgabe eines freiwilligen Hilfswerkes wie die Stiftung „Für das Alter“, auf den einzelnen Menschen und seine besondere Lage Rücksicht zu nehmen und, ohne durch allzu starre Vorschriften gebunden zu sein, Altersnot da zu mildern, wo sie noch vorhanden ist. Durch diese Anpassungsfähigkeit an die individuellen Verhältnisse unterscheidet sich die freiwillige Altershilfe grundlegend von der staatlichen Versicherung und zusätzlichen Altersbeihilfe.

Aus den Bundesmitteln dürfen die Kantonalkomitees Fürsorgebeiträge ausrichten an bedürftige Schweizer, die zwar das 65. Altersjahr vollendet haben, aber erst von Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres an in den Genuss einer Altersrente gelangen. Ebenso dürfen die Kantonalkomitees Schweizerinnen, die älter sind als ihr Ehemann, bei Bedürftigkeit beistehen, bis auch der Mann 65 Jahre alt geworden ist und damit den Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente erlangt hat.

Die Spenden der jährlichen Sammlung sowie Legate und Schenkungen ermöglichen zahlreichen Kantonalkomitees, auch Fürsorgebeiträge an vorzeitig Altersgebrechliche zwischen 60 und 65 Jahren zu gewähren. Neben den Witwen und den Ehefrauen, die schon mit zurückgelegtem 60. Altersjahr rentenberechtigt werden, gibt es viele ledige Frauen und auch Männer, deren Erwerbsfähigkeit schon vor Vollendung des 65. Jahres durch Alterserscheinungen beeinträchtigt wird, z. B. Krankenpflegerinnen, Bureauangestellte usw. Lediglich der finanziellen Konsequenzen wegen haben die gesetzgebenden Behörden davon absehen müssen, die Altersgrenze allgemein tiefer anzusetzen.

Es ist eine dankbare Aufgabe der Stiftung „Für das Alter“, wenigstens in den dringendsten Fällen vorzeitiger Altersgebrechlichkeit helfen zu dürfen. Dank des Verständnisses und der Opferbereitschaft unseres Volkes werden hoffentlich mit der Zeit alle Kantonalkomitees in den Stand gesetzt werden, sich dieser vorzeitig Altersgebrechlichen anzunehmen, bis sie eine Altersrente erlangen.

Das brennende Wohnproblem der Alten, die Förderung der Alterspflege und die Fürsorge für die betagten Ausländer mit Einschluss der gebürtigen Schweizerinnen sind weitere Aufgaben, an deren Lösung die Stiftung „Für das Alter“ mitarbeitet und die wir von Zeit zu Zeit in dieser Zeitschrift behandeln.

W. Ammann.